

Checkliste: Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

Aufgaben	Was ist zu tun?	Erledigt
<p>Möglichkeiten des BR</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gewerkschaften einschalten und Information über aktuelle Lage; Beratung verlangen • Arbeitgeber zur ausführlichen Information auffordern über Art der Zahlungsunfähigkeit; wie lange dauert diese an? Insolvenzverfahren mittels Antrag eröffnen? • Hinterfragen bei Bausparkassen/Banken, ob vermögenswirksame Leistungen überwiesen werden • Sofortige Einladung zur Außerordentlichen Betriebsversammlung über die aktuelle Situation des Arbeitgebers • Verhandlungen mit dem Arbeitgeber führen <ul style="list-style-type: none"> ○ Zusammen Lösungen finden ○ Vorschläge des BR mit einbringen ○ Wenn notwendig, Sachverständige/Gewerkschaft hinzuziehen • Ergebnisse <ul style="list-style-type: none"> ○ Umstellung auf Kurzarbeit bei vorübergehender Zahlungsunfähigkeit ○ Bei dauernder Zahlungsunfähigkeit nach Interessenten für eine Betriebsübernahmen suchen und Verhandlungen über Interessenausgleich/Sozialplan führen 	<p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>

<p>Mitarbeiter informieren</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Insolvenzgeld • Grundsätze <ul style="list-style-type: none"> ○ Das Insolvenzverfahren ist schon eröffnet und wurde wegen zu wenig Masse abgelehnt ○ Die Tätigkeit des Betriebsrats wurde endgültig eingestellt ○ Antragstellung innerhalb von 2 Monaten beim Arbeitsamt nach Insolvenz • Auswirkungen <ul style="list-style-type: none"> ○ Sozialversicherungsbeiträge werden vom Arbeitsamt übernommen ○ Leistung in Höhe der rückständigen Vergütung (Netto) aus den letzten drei Monaten bevor das Insolvenzverfahren eröffnet wurde ○ § 186 SGB III: Vorschusszahlung, wenn das Insolvenzverfahren schon beantragt wurde, aber noch nicht keine Entscheidung getroffen wurde, das Arbeitsverhältnis beendet wurde oder :: die Voraussetzung für den Bezug von Insolvenzgeld erfüllt wurde • Einzelne Entgeltansprüche • Urlaubsentgelt/Zusätzliches Urlaubsgeld <ul style="list-style-type: none"> ○ Urlaub in 3-Monats-Zeitraum genommen: <p>volle Erstattung des Urlaubsgelds und anteilige Erstattung des zusätzlichen Urlaubsgeld (je nach Anzahl der genommenen Urlaubstage)</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Auszahlungsstichtag unabhängig von Urlaubsnahme; Stichtag in 3-Monatszeitraum: volle Auszahlung Stichtag außerhalb des 3-Monatszeitraums: Erstattung in Höhe von 3/12 (str.) • Weihnachtsgeld <ul style="list-style-type: none"> ○ Vollständige Auszahlung innerhalb von 3 Monaten ○ Erstattung in Höhe von 3/12 außerhalb der 3 Monate • Ausnahme <ul style="list-style-type: none"> ○ keinen Anspruch auf Insolvenzgeld begründen: ○ Entgeltanspruch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ○ Vergütungsanspruch aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Abfindungen, Urlaubsgeldungen...) • Fortsetzung der Arbeit ohne Lohn? <ul style="list-style-type: none"> ○ § 273 BGB: kein Recht auf Zurückbehaltung, wenn ○ sich die Auszahlung nur kurzfristig verzögert ○ der Lohnrückstand gering ist ○ die entgeltlichen Ansprüche auf eine andere Art gesichert werden können ○ das Recht auf Zurückbehaltung dem Arbeitgeber in zu hohem Maße schaden ○ Recht auf Zurückbehaltung ist gegeben 	<p>□</p>
---------------------------------------	---	----------

